

08. Sitzung FA FB am 21.07.2022

08_03c_FA-FB_DRS 21_Zuschüsse_HGB-FA

© DRSC e.V.

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – nicht-öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. HGB-FA / 30.04.2021 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	08 – DRS 21 Kapitalflussrechnung
Thema:	Einbeziehung von <i>Cash Pool</i>-Forderungen eines nicht konsolidierten <i>Cash Pool</i>-Führers in den (Konzern-)Finanzmittelfonds
Unterlage:	53_08_HGB-FA_DRS21_CashPool_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
53_08	53_08_HGB-FA_DRS21_CashPool_CN	Cover Note nicht öffentlich

Stand der Informationen: 19.04.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 An die Geschäftsstelle des DRSC wurde aus dem Kreis der Mitglieder des HGB-FA eine Fragestellung zur Einbeziehung von Cash Pool-Forderungen eines nicht konsolidierten *Cash Pool*-Führers in den (Konzern-)Finanzmittelfonds nach HGB (sowie DRS 21) herangetragen.
- 3 Der HGB-FA wird um Erörterung dieser Fragestellung gebeten.

3 Beschreibung der Problemstellung

3.1 Varianten des *Cash Poolings*

- 4 Mit der Zielsetzung einer optimierten Liquiditätssteuerung bedienen sich viele Konzerne des sog. *Cash Poolings*. Unternehmen, die am Cash-Pooling eines Konzernverbundes teilnehmen, sind danach verpflichtet, idR täglich ihre Liquiditätsüberschüsse an das *Cash Pool*-führende Unternehmen abzuführen, im Gegenzug werden Liquiditätsunterdeckungen von diesem ausgeglichen. *Cash Pool*-Führer ist idR entweder das Konzernmutterunternehmen oder ein von ihr zu diesem Zweck eingeschaltetes Tochterunternehmen.



- 5 In der Praxis werden verschiedene *Cash Pooling*-Varianten unterschieden. Beim **physischen *Cash Pooling*** werden die Soll- und Habensalden der Bankkonten der Konzerngesellschaften, die am *Cash Pooling* teilnehmen, täglich automatisch auf einem einzigen Konto (im Folgenden: Masterkonto) in einer Weise zusammengeführt, dass überschüssige Guthaben automatisch auf das Masterkonto des *Cash Pool*-Führers transferiert bzw. negative Salden durch einen Transfer vom Masterkonto ausgeglichen werden. Die Konten der beteiligten Konzerngesellschaften werden dabei entweder täglich auf „Null“ gestellt (sog. „*Zero Balancing*“) oder es wird dort ein bestimmter Sockelbetrag belassen (sog. „*Conditional Balancing*“ oder „*Target Balancing*“).
- 6 Beim **Notional *Cash Pooling*** erfolgt keine physische Übertragung der Salden; vielmehr werden die Salden der *Cash Pool*-Konten virtuell aufgerechnet (d.h. ohne einen tatsächlichen Zahlungsstrom). Der auf diese Weise ermittelte fiktive Saldo des *Cash Pools* bildet die Grundlage für die Bestimmung der Soll- und Haben-Zinsen, während die einzelnen Salden der im *Cash Pool* geführten Konten unverändert bleiben.
- 7 Die dem *Cash Pooling* zu Grunde liegende Vereinbarung wird idR zwischen den Konzerngesellschaften, dem Mutterunternehmen (als *Cash Pool*-Führer) sowie der kontoführenden Bank geschlossen. Die Vereinbarung enthält idR die Pflicht der Konzerngesellschaften, grundsätzlich nur bei der/den am *Cash-Pool* beteiligten Bank(en) Konten zu unterhalten bzw. neue Konten nur in Abstimmung mit dem Mutterunternehmen (bzw. dem *Cash Pool*-Führer) zu eröffnen und in gewissen Zeitabständen zur zentralen Disposition die voraussichtlichen Zu- bzw. Abflüsse mitzuteilen. Abgeführte Guthaben sowie ausgeglichene Sollsalden werden verzinst. Teilweise finden sich auch Vorbehalte hinsichtlich des Entstehens einer Unterbilanz im Sinne der Kapitalerhaltungsbestimmungen (was zu einem Aussetzen des weiteren *Cash Poolings* führen würde). In der Praxis ist zum Teil auch eine (gesamtschuldnerische) Haftung der Teilnehmer des *Cash Poolings* zu finden. Häufiger anzutreffen sind auch Sicherheitenbestellungen der an den *Cash Pool* angeschlossenen Konzerngesellschaften.

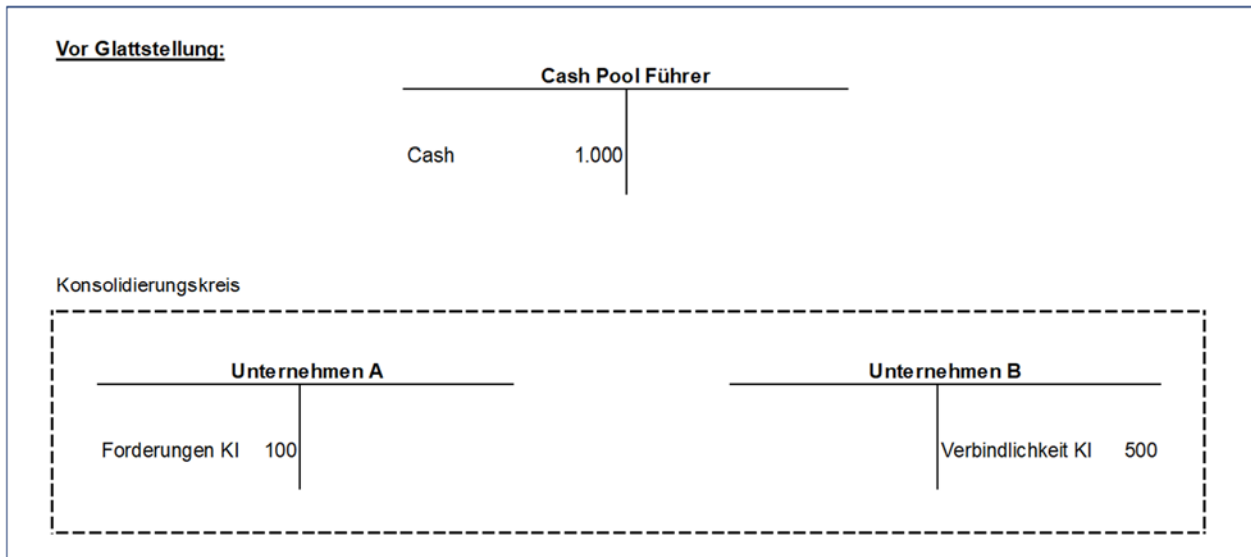
3.2 Fallbeispiel: Forderung eines Konzernunternehmens gegen einen nicht konsolidierten *Cash Pool*-Führer

- 8 Beim **physischen *Cash Pooling*** werden überschüssige Guthaben der Konzerngesellschaften idR täglich auf das Masterkonto des *Cash Pool*-Führers transferiert bzw. negative Salden durch einen Transfer ausgeglichen. Damit werden die gegenüber Kreditinstituten bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten der einzelnen Konzerngesellschaften laufend durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem *Cash Pool*-Führer abgelöst.
- 9 Gehört der Schuldner nicht zum Konsolidierungskreis (zB im Fall einer Forderung des *Cash Pool*-Führers gegen ein nicht konsolidiertes Tochterunternehmen oder im Fall der Forderung eines Konzernunternehmens gegen den nicht konsolidierten *Cash Pool*-Führer), stellt sich die Frage, ob die *Cash Pool*-Forderungen zum Finanzmittelfonds gehören.

- 10 Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Problemstellung für physisches *Cash Poolings* (mit „Zero Balancing“).

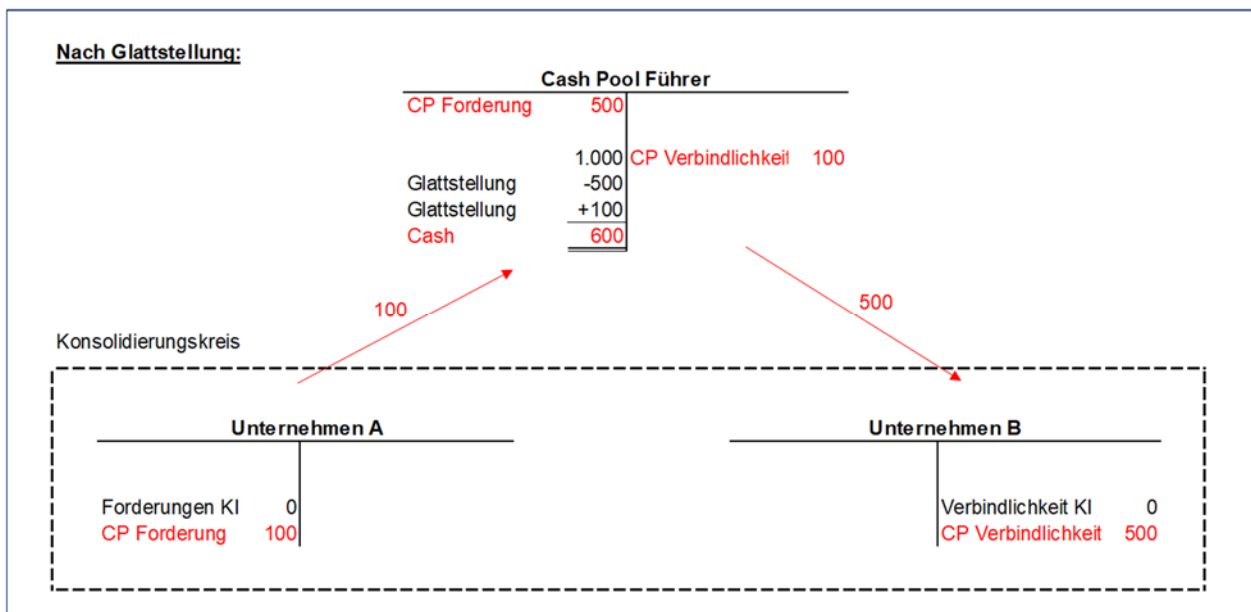
Ausgangssituation vor Glattstellung der *Cash Pool*-Konten:

Die Konzernunternehmen A und B weisen auf ihren Bankkonten Forderungen (100 GE) bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (500 GE) auf. Der *Cash Pool*-Führer ist ein nicht konsolidiertes Unternehmen.



Situation nach Glattstellung der *Cash Pool*-Konten („Zero Balancing“):

Im Rahmen der täglichen Glattstellung werden die Bankkonten der Konzernunternehmen auf „Null“ gestellt und automatisiert auf das Masterkonto des *Cash Pool*-Führers transferiert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten der beiden Konzernunternehmen A und B gegenüber der Bank werden damit durch Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem *Cash Pool*-Führer abgelöst.





3.3 Fragestellungen

Aus Sicht des Konzernabschlusses, in den die am *Cash Pooling* beteiligten Konzernunternehmen A und B (nicht jedoch der *Cash Pool*-Führer) einbezogen werden, stellt sich die Frage,

- ob die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber dem *Cash Pool*-Führer (iHv 100 GE bzw. 500 GE) zum Finanzmittelfonds gehören und
- falls eine Zurechnung zum Finanzmittelfonds zu verneinen ist, wie sind die Veränderungen der *Cash Pool*-Forderungen und Verbindlichkeiten in der (Konzern-)Kapitalflussrechnung auszuweisen (Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit)?

Diese Fragestellungen sind nur im Falle eines physischen *Cash Poolings* relevant, da beim *Notional Cash Pooling* die Salden der Bankkonten unverändert bleiben.

Darüber hinaus sind diese Fragestellungen nur dann im Konzernabschluss relevant, wenn entweder der *Cash Pool*-Führer oder eine am *Cash Pooling* teilnehmende Konzerngesellschaft nicht konsolidiert werden. Andernfalls würden Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem *Cash Pooling* im Wege der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) eliminiert werden.

3.4 Vorüberlegungen für die Diskussion des HGB-FA

- 11 DRS 21 *Kapitalflussrechnung* sieht keine expliziten Regelungen im Hinblick auf die Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds vor.
- 12 Gem. DRS 21.33 sind in den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen. Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sind in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen (DRS 21.34).
- 13 Der Konzern-Finanzmittelfonds umfasst die Zahlungsmittel und die Zahlungsmitteläquivalente des Mutterunternehmens und der voll konsolidierten Tochterunternehmen sowie ggf. die anteiligen Zahlungsmittelbestände quotial konsolidierter Gemeinschaftsunternehmen. Der Konsolidierungskreis ist für alle Bestandteile des Konzernabschlusses derselbe (DRS 21.11 und 14).
- 14 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gem. DRS 21.9 definiert als:

„Zahlungsmittel: *Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.*“

„Zahlungsmitteläquivalente: *Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente dürfen daher nur eine Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von maximal drei Monaten haben.*“



- 15 Relevant ist in diesem Zusammenhang die Anforderung, dass Zahlungsmitteläquivalente **jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt** werden können und **nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen** dürfen (DRS 21.34 iVm DRS 21.9).
- 16 In der Fachliteratur wird unter Bezugnahme auf diese Anforderung eine Einbeziehung von **Cash Pool-Forderungen** in den Finanzmittelfonds zwar grundsätzlich abgelehnt:¹
- Im Rahmen des *Cash Pooling* bestehe ein nicht zu vernachlässigendes Risiko, dass der *Cash Pool*-Führer aufgrund von Liquiditätsengpässen dem finanziellen Ausgleich wirtschaftlich nicht mehr nachkommen kann und die Forderung somit ausfällt.
 - Das Ausfallrisiko sei hierbei regelmäßig höher als bei Kassenbeständen oder Guthaben bei Kreditinstituten.
- 17 Andererseits wird eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds in der Fachliteratur jedoch auch nicht abschließend ausgeschlossen:
- „Eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds kommt allenfalls ausnahmsweise in einem TeilKA bei Forderungen gegen einen nicht in den KA einbezogenen *Cash Pool*-Führer in Frage, wenn dieser liquiditätsmäßig so ausgestattet ist, dass er in der Vergangenheit und voraussichtlich auch künftig jederzeit nicht nur die Forderungen gegen das bilanzierende Unt, sondern sämtliche seiner *Cash Pool*-Verbindlichkeiten zurückzahlen kann. Entsprechendes gilt für *Cash Pool*-Forderungen in der KFR eines JA.“²
 - „Da das Ausfallrisiko hierfür regelmäßig höher ist als bei Kassenbeständen oder Guthaben bei Kreditinstituten, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob *Cash*-Pooling-Forderungen den Finanzmitteln zuzurechnen sind.“³
- 18 Darüber hinaus wird in Bezug auf **Cash Pool-Verbindlichkeiten** die Anforderung in DRS 21.34 diskutiert, wonach jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen sind.
- 19 Unter Zugrundelegung des Wortlauts könne DRS 21.34 so verstanden werden, dass *Cash Pool*-Verbindlichkeiten – im Unterschied zu *Cash Pool*-Forderungen – „die Kriterien der Kurzfristigkeit sowie der Zugehörigkeit zur Liquiditätsdisposition regelmäßig erfüllen dürften“, und folglich als Abzugsposten im Finanzmittelfonds zu berücksichtigen sind. Diese Fragestellung ist für die Einbeziehung von kurzfristigen Schulden als Negativkomponente in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 relevant geworden, da es im Unterschied zu DRS 2 nicht mehr darauf ankommt, dass

¹ Vgl. *Störk/Rimmelspacher* (2020), § 297 HGB, in: Beck Bil-Komm, 12. Aufl. 2020, Anm. 59; *Senger* (2013), § 297 HGB, in: MüKoBilanzR, Rn. 29; *Baumann/Weiser*, DB 2016, S. 125; *Gelhausen/Fey/Kämpfer* (2009), § 264 HGB, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, 1. Aufl. 2009, Rz 12 ff.

² Vgl. *Störk/Rimmelspacher* (2020), § 297 HGB, in: Beck Bil-Komm, 12. Aufl. 2020, Anm. 59.

³ Vgl. *Gelhausen/Fey/Kämpfer* (2009), § 264 HGB, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Rz 13.



der Gläubiger der Schuld ein Kreditinstitut ist (DRS 2.19 stellte noch auf jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten ab und sah ein Einziehungswahlrecht vor).⁴ Im Ergebnis können *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre Einziehung in den Finanzmittelfonds daher ungleich zu behandeln sein.

- 20 Auszüge aus den Fundstellen in der Fachliteratur sind im Anhang dieser Sitzungsunterlage wiedergegeben (vgl. Tz. 23 ff.).

3.5 Fragen an den HGB-FA

- 21 Dem HGB-FA werden die folgenden Fragen für die FA-Sitzung vorgelegt:

Fragen:

Sind *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten nach Ansicht des HGB-FA in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 mit einzubeziehen?

Falls nein, wie sind die Veränderungen der *Cash Pool*-Forderungen und *Cash Pool*-Verbindlichkeiten in der (Konzern-)Kapitalflussrechnung auszuweisen (Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit oder Finanzierungstätigkeit)?

⁴ Vgl. *Baumann/Weiser*, DB 2016, S. 125; *Rimmelspacher/Reitmeier*, WPg 2014, S. 790.



4 Auszüge aus DRS 21 Kapitalflussrechnung sowie aus der Fachliteratur

4.1 Auszüge aus DRS 21 Kapitalflussrechnung

22

Tz.	Wortlaut
Tz. 1	<p><u>Ziel:</u></p> <p>„Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die ihm zugeflossenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten. Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzmittelfonds zeigen. Hierzu soll sie für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.“</p>
Tz. 9	<p><u>Definition Finanzierungstätigkeit:</u></p> <p>„Aktivitäten, die sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und/oder Finanzschulden auswirken, einschließlich der Vergütungen für die Kapitalüberlassung.“</p> <p><u>Definition Investitionstätigkeit:</u></p> <p>„Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind.“</p> <p><u>Definition Zahlungsmittel:</u></p> <p>„Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen.“</p> <p><u>Definition Zahlungsmitteläquivalente:</u></p> <p>„Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente dürfen daher nur eine Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von maximal drei Monaten haben.“</p>
Tz. 14	<p><u>Allgemeine Grundlagen der Kapitalflussrechnung</u></p> <p>„Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend ihrer Konsolidierungsmethode in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. So sind bspw. Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens anteilig in der Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Kapitalflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf solcher Beteiligungen erfasst.“</p>
Tz. 33, 34	<p><u>Abgrenzung des Finanzmittelfonds</u></p> <p>„In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen.“</p> <p>„Jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sind in den Finanzmittelfonds einzubeziehen und offen abzusetzen.“</p>



4.2 Auszüge aus der Fachliteratur

23 Mackedanz (2020), § 297 HGB, in: Haufe HGB Bilanz Kommentar, Rz. 20:

„Forderungen aus Cash-Pooling-Guthaben sind, sofern sie nicht i. R. d. SchuldenKons wegge-lassen werden (Beispiele: Verzicht auf die Einbeziehung eines TU nach § 296 HGB, Bestehen eines Cash-Managements mit GruppenUnt, die nicht zum KonsKreis gehören), nach hier vertre-terener Auffassung aufgrund des inhärenten Risikos von Forderungsausfällen nicht dem Finanz-mittelfonds zuzurechnen. Eine explizite Regelung fehlt in DRS 21 und den Begründungen zum DRS 21.“

24 Baumann/Weiser, DB 2016, S. 125:

„Nachdem es für die Einbeziehung von kurzfristigen Schulden als Negativkomponente in den Finanzmittelfonds nach DRS 21 im Unterschied zu DRS 2 nicht mehr darauf ankommt, dass der Gläubiger der Schuld eine Bank (oder ein Kreditinstitut) ist, stellt sich jedenfalls bei Anwendung der Grundsätze des DRS 21 auf die Kapitalflussrechnung zum Einzel-/Jahresabschluss die Frage, wie Schulden gegenüber dem Cash-Pool-Führer aus der Teilnahme an einem konzern-weiten Cash-Pooling zu behandeln sind. Da diese Schulden die Kriterien der Kurzfristigkeit sowie der Zugehörigkeit zur Liquiditätsdisposition regelmäßig erfüllen dürften, wären sie unter Zugrun-delegung des Wort-lauts des DRS 21.34 als Minusposten im Finanzmittelfonds zu berücksichti-gen.

Demgegenüber wird - wie auch schon bislang zu DRS 2 - mit Blick auf Forderungen gegenüber dem Cash-Pool-Führer aus der Teilnahme an einem Cash-Pooling die Auffassung vertreten, dass deren Einbeziehung als (positive) Zahlungsmitteläquivalente in den Finanzmittelfonds ausschei-det. Diese Ansicht gründet darauf, dass solche Forderungen – soweit sie nicht gegenüber einem Kreditinstitut als Cash-Pool-Führer bestehen – nicht die Anforderung nach DRS 2.18 bzw. DRS 21.34 erfüllen, nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen zu dürfen. Eine solche Un-gleichbehandlung erscheint höchst unbefriedigend. Daher sollte es bei der Aufstellung einer Ka-pitalflussrechnung zum Einzel-/Jahresabschluss zulässig sein, jedenfalls insoweit der Empfeh-lung des DRSC zur Anwendung der Grundsätze des DRS 21 nicht zu folgen, als die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus der Teilnahme an einem Cash-Pooling betroffen ist. Dann dürfte es dem Bilanzierenden indes auch nicht erlaubt sein zu erklären, die Kapitalflussrechnung sei in Einklang mit den Grundsätzen des DRS 21 aufgestellt worden. Zumindest wird er im Anhang auf diese konkrete Abweichung hinweisen müssen.“

25 Rimmelspacher/Reitmeier, WPg 2014, S. 790:

„Weiterhin nicht explizit geregelt ist die Behandlung von Zahlungsströmen aus Cash Pooling. Bis-her wurde die Auffassung vertreten, wegen des Risikos, dass der Schuldner aufgrund von Liqui-ditätsproblemen nicht zu einem jederzeitigen Forderungsausgleich in der Lage sei, sei eine Ein-beziehung von Cash Pool-Forderungen in den Finanzmittelfonds abzulehnen. Während sich auf-grund der grundsätzlich unveränderten Definition der Zahlungsmitteläquivalente daran nichts ge-ändert hat, erscheint die Einbeziehung von Cash Pool-Verbindlichkeiten nunmehr geboten, so-weit es sich dabei um eine kurzfristige, zur Disposition der liquiden Mittel gehörende Kreditauf-nahme handelt. „

26 Störk/Rimmelspacher (2020), § 297 HGB, in: Beck Bil-Komm, 12. Aufl. 2020, Anm. 59:

„Mit der Zielsetzung einer optimalen Liquiditätssteuerung bedienen sich viele Konzerne des In-struments des sog **Cash Pooling**. Unt, die am *Cash Pooling* teilnehmen, haben danach idR täg-lich ihre Liquiditätsüberschüsse an das *Cashpool*-führende Unt abzuführen, im Gegenzug wer-den Liquiditätsunterdeckungen von diesem ausgeglichen. Gehört der Schuldner nicht zum Kons-Kreis (zB im Fall einer Forderung des *Cash Pool*-Führers gegen ein nicht konsolidiertes TU oder im Fall der Forderung eines KonzernUnt gegen den nicht konsolidierten *Cash Pool*-Führer), stellt



sich die Frage, ob die *Cash Pool*-Forderungen zum Finanzmittelfonds gehören. UE ist dies grds abzulehnen. Bei *Cash Pool*-Forderungen besteht grds ein nicht vernachlässigbares Risiko, dass der Schuldner aufgrund von Liquiditätsproblemen zu einem jederzeitigen Ausgleich wirtschaftlich nicht in der Lage ist, was bei Kassenbeständen oder Guthaben bei Kreditinstituten grds nicht der Fall ist (glA *Kraft* in Großkomm HGB § 297 Anm 23). Eine Einbeziehung von *Cash Pool*-Forderungen in den Finanzmittelfonds kommt allenfalls ausnahmsweise in einem TeilKA bei Forderungen gegen einen nicht in den KA einbezogenen *Cash Pool*-Führer in Frage, wenn dieser liquiditätsmäßig so ausgestattet ist, dass er in der Vergangenheit und voraussichtlich auch künftig jederzeit nicht nur die Forderungen gegen das bilanzierende Unt, sondern sämtliche seiner *Cash Pool*-Verbindlichkeiten zurückzahlen kann. Entsprechendes gilt für *Cash Pool*-Forderungen in der KFR eines JA. In anderen Fällen sind zahlungswirksame *Cash Pool*-Forderungen idR dem *Cashflow* aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen, während zahlungsunwirksame *Cash Pool*-Forderungen nicht in die KFR aufzunehmen sind (s DRS 21.29).“

27 Senger (2013): § 297 HGB, in MüKoBilanzR, Rn. 29:

„Wird die Finanzierung des Konzerns über ein sog „**Cash-Pooling**“ abgewickelt und gehört das Unternehmen, welches das Cash-Pooling übernimmt (sog Garant) nicht zum Konsolidierungskreis, so stellt sich in diesem Sonderfall die Frage, ob ggf die Darlehensforderungen der Konzernunternehmen (im Fall, dass diese Liquiditätsüberschüsse an den Garant abgeführt haben) dem Finanzmittelfonds der Konzernkapitalflussrechnung zuzurechnen sind. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies abzulehnen, weil im Rahmen des Cash-Pooling ein nicht zu vernachlässigendes Risiko besteht, dass der Garant des Cash-Pools aufgrund von Liquiditätsengpässen dem finanziellen Ausgleich wirtschaftlich nicht mehr nachkommen kann und die Forderung somit ausfällt. Das Ausfallrisiko ist hierbei regelmäßig höher als bei Kassenbeständen oder Guthaben bei Kreditinstituten.“

28 Gelhausen/Fey/Kämpfer (2009), § 264 HGB, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Rz. 12 ff.:

12 „Für eine kapitalmarktorientierte Gesellschaft, die einem übergeordneten Konzernverbund angehört, können sich bei Aufstellung der Kapitalflussrechnung aus der finanziellen Ergebnisrechnung gegebenenfalls besondere Ausweisfragen ergeben, wenn diese in das konzerneinheitliche Liquiditätsmanagement („**Cash-Pooling**“) einbezogen wird. Unternehmen, die am *Cash-Pooling* eines Konzernverbundes teilnehmen, sind verpflichtet, ihre Liquiditätsüberschüsse abzuführen, Liquiditätsunterdeckungen werden entsprechend ausgeglichen. Vertragspartner (Garant) des *Cash-Poolings* ist idR die Konzernobergesellschaft.“

13 „Fraglich ist, ob eine hieraus resultierende Forderung gegenüber dem Garant als Bestandteil des **Finanzmittelfonds** anzusehenden ist. Entscheidend für eine Zurechnung zu den Finanzmitteln ist, dass sie dem Unternehmen als Liquiditätsreserve dienen und jederzeit ohne wesentliche Wertabschläge in Zahlungsmittel umgewandelt werden können. Bei Forderungen im Rahmen des *Cash-Poolings* wird indes stets ein Risiko bestehen, dass der Garant aufgrund eigener Liquiditätsprobleme zu einem Ausgleich wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Da das Ausfallrisiko hierfür regelmäßig höher ist als bei Kassenbeständen oder Guthaben bei Kreditinstituten, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob *Cash-Pooling*-Forderungen den Finanzmitteln zuzurechnen sind.“

14 „Im Rahmen der Kapitalflussrechnung als eigenständigem Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder im Anhang sind idR **ergänzende Angaben** zu machen, um die Informationen über Sachverhalte zu vermitteln, die aus der Kapitalflussrechnung nicht abgelesen werden können. Zum Umfang dieser Berichtserstattung wird im Einzelnen auf die Kommentierung zu § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwiesen.“

15 „Die Darstellung im **Lagebericht** nach § 289 Abs. 1 HGB muss im Einklang mit der Kapitalflussrechnung stehen. Es bietet sich an, bei der Berichterstattung über die Entwicklung des Finanzmittelfonds im Lagebericht auf die Kapitalflussrechnung Bezug zu nehmen.“